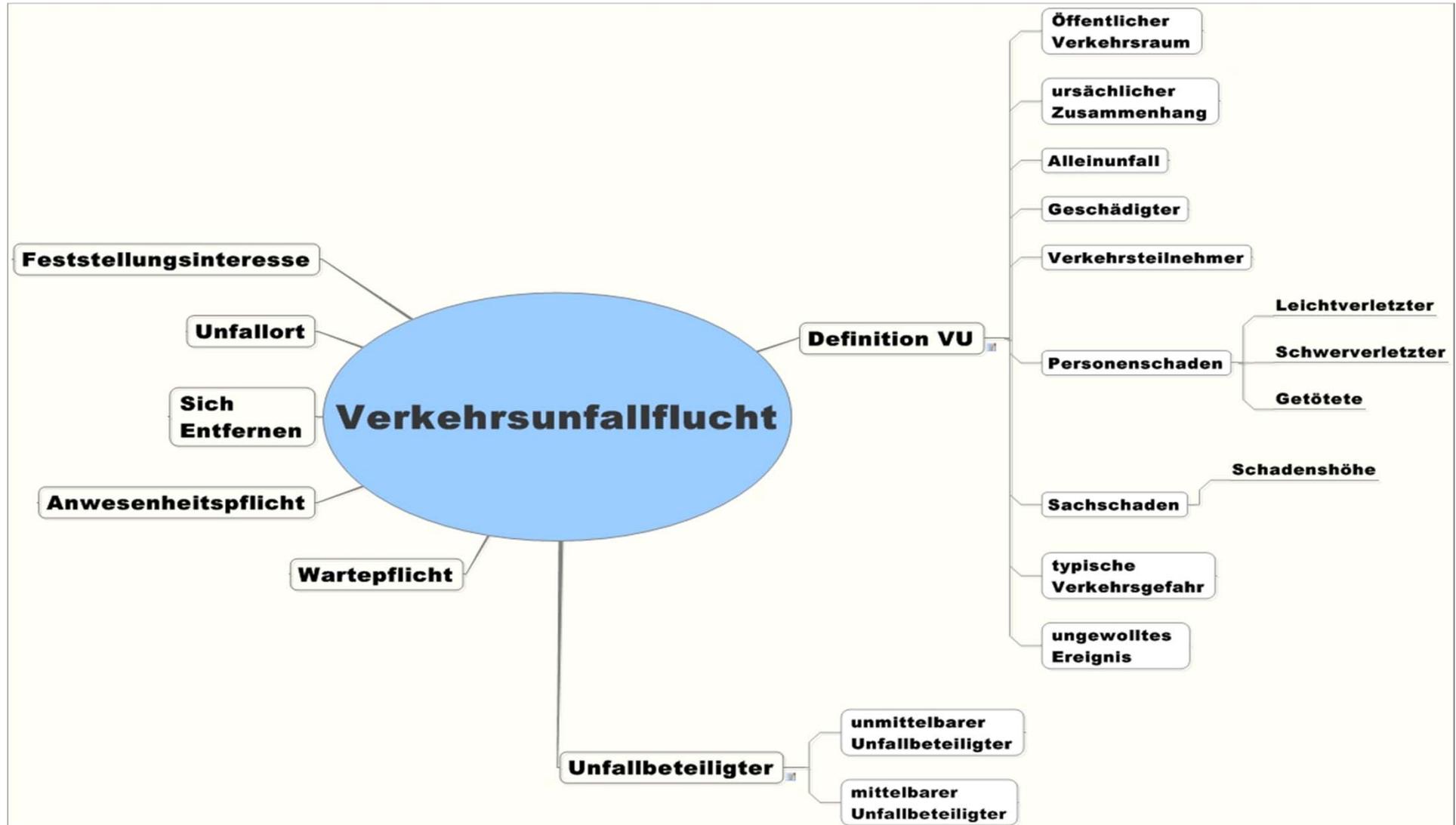




Herzlich Willkommen zur Veranstaltung

Verkehrsunfallflucht





Verkehrsunfall

Unfall



**.. ist ein plötzliches,
zumindest für einen Beteiligten un-
gewolltes Ereignis,
das im ursächlichen Zusammenhang
mit dem öffentlichen Straßenverkehr
und seinen typischen Gefahren
zu jedenfalls nicht gänzlich belanglosen
fremden
Sach- oder Körperschaden
führt.**

Unfall-
beteiligter

Unfallort

Fremdes
Feststellungs-
interesse

Sich
Entfernen

Anwesenheits-
pflicht

Wartepflicht

BayObLG
NZV 1992, 326



Schadenshöhe

Unfall

Unfall-
beteiligter

Unfallort

Fremdes
Feststellungs
interesse

Sich
Entfernen

Anwesenheits
pflicht

Wartepflicht

- Die Schadenshöhe bemisst sich nach objektiven Maßstäben nach der Erkenntnislage zum Unfallzeitpunkt (ex ante).
- Die Bagatellschadensgrenze („der nicht gänzlich belanglose Schaden“) liegt bei ca. 25,- bis 150,- €

Übersicht bei
Himmelreich et. al.
Rn. 151



Unfallbeteiligter

Unfall

Unfall-
beteiligter

Unfallort

Fremdes
Feststellungs-
interesse

Sich
Entfernen

Anwesenheits-
pflicht

Wartepflicht

- ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann.
- Es muss ein Zusammenhang zwischen Täterverhalten und Unfall bestehen.
- Das ist nach der ex ante gegebenen Verdachtslage zu beurteilen.
- Der Verdacht bezieht sich nur auf die Beteiligung. Der VU selbst muss tatsächlich objektiv feststellbar sein.

§ 142 V StGB



Unfallbeteiligter

Unfall

Unfall-
beteiligter

Unfallort

Fremdes
Feststellungs-
interesse

Sich
Entfernen

Anwesenheits-
pflicht

Wartepflicht

- Es genügt, dass nach dem äußeren Anschein der nicht ganz unbegründete Verdacht einer irgendwie gearteten – nicht notwendig schuldhaften- Mitverursachung des Unfalls erhoben werden kann, mag sich auch bei späterer Prüfung herausstellen, dass sein Verhalten in Wirklichkeit nicht zum Unfall beigetragen hat.
- Unfallbeteiligter ist jeder, der in den nicht ganz unbegründete Verdacht gerät, den Unfall (mit-) **haben.**

Übersicht bei
Himmelreich et. al.
Rn. 153 ff.



Unfallbeteiligter

Unfall

Unfall-
beteiligter

Unfallort

Fremdes
Feststellungs-
interesse

Sich
Entfernen

Anwesenheits-
pflicht

Wartepflicht

- Wird der Verdacht später widerlegt, entfällt die Strafbarkeit aus § 142 StGB.

Übersicht bei
Hentschel et. al.,
Rn. 29 zu § 142



Unfallbeteiligter

Unfall

Unfall-
beteiligter

Unfallort

Fremdes
Feststellungs-
interesse

Sich
Entfernen

Anwesenheits-
pflicht

Wartepflicht

- **Unmittelbar unfallbeteiligt sind nur der**
 - **Verursacher mit Eigenschaden**
 - **der Geschädigte.**

- **Unerheblich ist die (spätere) Feststellung, ob der Unfallbeteiligte i.S.e. StVO-Verstoßes „schuld“ war oder nicht. Es kommt nicht auf die Regelwidrigkeit im Straßenverkehr an.**



Unfallbeteiligter

Unfall

Unfall-
beteiligter

Unfallort

Fremdes
Feststellungs-
interesse

Sich
Entfernen

Anwesenheits-
pflicht

Wartepflicht

- Mittelbar unfallbeteiligt ist nur der
 - Verursacher ohne Eigenschaden bei ordnungswidrigem Verhalten
- Stehsatz:
 - „Wer sich ordnungsgemäß verhält und ohne Eigenschaden bleibt, ist kein Unfallbeteiligter“

OLG Stuttgart
DAR 2003, 475



Unfallbeteiligter

Unfall

Unfall-
beteiligter

Unfallort

Fremdes
Feststellungs-
interesse

Sich
Entfernen

Anwesenheits-
pflicht

Wartepflicht

- **Mittelbar unfallbeteiligt** ist aber auch derjenige, der über die normale Verkehrsteilnahme hinaus auf das Verkehrsgeschehen eingewirkt hat.
- **Indirekt unfallbeteiligt** ist derjenige, der eine Gefahrenlage geschaffen hat, die einen Unfall in der Form verursacht, dass als unmittelbare Folge andere Fahrzeuge zusammengestoßen sind.

OLG Karlsruhe
VRS 74, 432 (Rn. 7)



Unfallbeteiligter

Unfall

Unfall-
beteiligter

Unfallort

Fremdes
Feststellungs-
interesse

Sich
Entfernen

Anwesenheits-
pflicht

Wartepflicht

- Eine nur mittelbare Verursachung eines Unfalls kann nur dann als ausreichende Grundlage für eine Anwendung des § 142 I StGB angesehen werden, wenn das Verhalten des Täters mehr als eine nicht hinwegzudenkende Bedingung für den Unfall ist, d. h., wenn zwischen dem Verhalten des Täters und dem Unfall ein engerer Zusammenhang besteht; erst dann, wenn nicht die bloße Anwesenheit des Täters, sondern die besondere Art seines Verhaltens den Unfall mittelbar ausgelöst hat, liegt ein rechtlich relevanter Zusammenhang vor. Die mittelbare Verursachung des Unfalls von

BayObLG
DAR 1972, 75



Unfallort

Unfall

Unfall-
beteiligter

Unfallort

Fremdes
Feststellungs-
interesse

Sich
Entfernen

Anwesenheits-
pflicht

Wartepflicht

- ist die Stelle, an der sich der Schadensfall zugetragen hat, sowie die unmittelbare Umgebung, wo die Fahrzeuge zum Stehen gekommen sind oder hätten halten können.
- ist der Bereich, in dem der Unfallbeteiligte von anderen Feststellungsberechtigten oder der Polizei vermutet oder gesucht würde.

OLG Düsseldorf
ZfS 1985, 221
OLG Karlsruhe
NStZ 1988, 409
OLG Hamm
VRS 54, 433



Fremdes Feststellungsinteresse

Unfall

Unfall-
beteiligter

Unfallort

Fremdes
Feststellungs-
interesse

Sich
Entfernen

Anwesenheits-
pflicht

Wartepflicht

- ... ist bei Unfallbeteiligten und Geschädigten grundsätzlich zu bejahen.
 - Wird nur in besonderen Fällen verneint:
 - Alleinunfall
 - Feststellungsverzicht
 - nicht bei Minderjährigen
 - Mutmaßlicher Verzicht

OLG Köln VRS 66, 128
OLG Düsseldorf
NZV 1991, 77



Sich Entfernen

Unfall

Unfall-
beteiligter

Unfallort

Fremdes
Feststellungs-
interesse

Sich
Entfernen

Anwesenheits-
pflicht

Wartepflicht

- Die eigentliche Tathandlung besteht darin, dass sich der Unfallbeteiligte vom Unfallort entfernt.
- Sich-Entfernen bedeutet Ortsveränderung
- Räumliche Trennung des Unfallbeteiligten vom Unfallort

OLG Hamm
DAR 1978, 140



Sich Entfernen

Unfall

Unfall-
beteiligter

Unfallort

Fremdes
Feststellungs-
interesse

Sich
Entfernen

Anwesenheits-
pflicht

Wartepflicht

- liegt vor, wenn der Unfallbeteiligte den engen räumlichen Zusammenhang zwischen seiner Person und dem Unfallort so weit aufgehoben hat, dass er unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls bei natürlicher Betrachtungsweise als nicht mehr am Unfallort anwesend bezeichnet werden kann.

BGH
VRS 8, 207



Sich Entfernen

Unfall

Unfall-
beteiligter

Unfallort

Fremdes
Feststellungs-
interesse

Sich
Entfernen

Anwesenheits-
pflicht

Wartepflicht

Unfallflucht ist dann vollendet

- wenn der Unfallbeteiligte sich soweit vom Unfallort entfernt hat, dass er einem Berechtigten seine Unfallbeteiligung nicht mehr mitteilen kann.
- wenn er den Bereich verlassen hat, in dem ihn eine feststellungsbereite Person vermuten oder durch Befragen ermitteln würde.

BayObLG
VRS 50, 186



Sich Entfernen

Unfall

Unfall-
beteiligter

Unfallort

Fremdes
Feststellungs-
interesse

Sich
Entfernen

Anwesenheits-
pflicht

Wartepflicht

- Wer sich als Unfallbeteiligter zum Zeitpunkt des Unfallgeschehens nicht oder nicht mehr am Unfallort befindet, kann sich nicht vom Unfallort unerlaubt entfernen.

- Stehsatz:

- „Der Unfallbeteiligte muss live dabei sein“.



Sich Entfernen

Unfall

Unfall-
beteiligter

Unfallort

Fremdes
Feststellungs-
interesse

Sich
Entfernen

Anwesenheits-
pflicht

Wartepflicht

- Wer zum Zeitpunkt des Unfalls nicht mehr am Unfallort war, kann sich nicht vom Unfallort unerlaubt entfernen.
- Das gilt auch, wenn ein Unfallbeteiligter zum Zeitpunkt des Unfalls noch nicht am Unfallort war, jedoch später eintrifft und sich dann entfernt.

BayObLG
DAR 1987, 61
OLG Jena
DAR 2004, 599

OLG Köln
NJW 1989, 1683
OLG Stuttgart
NZV 1992, 327



Tatbestandsausschluss

Unfall

Unfall-
beteiligter

Unfallort

Fremdes
Feststellungs-
interesse

Sich
Entfernen

Anwesenheits-
pflicht

Wartepflicht

- Wenn der Unfallbeteiligte den Unfall nachweislich nicht bemerkt hat, liegt sog. **Tatbestandsausschluss** (unvorsätzliches Sich-Entfernen) vor.

- **Folge:**

- **Keine Strafbarkeit i.S.d. § 142 I StGB**
- **Keine Nachholpflicht nach § 142 II StGB**

BVerfG

NJW 2007, 1666

BGH NStZ 2011, 209



Tatbestandsausschluss

Unfall

Unfall-
beteiligter

Unfallort

Fremdes
Feststellungs-
interesse

Sich
Entfernen

Anwesenheits-
pflicht

Wartepflicht

- **Begründung:**

- **Wer sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, handelt objektiv und subjektiv unter ganz anderen Voraussetzungen, als der, der sich mangels Kenntnis vom Unfallgeschehen entfernt.**

BVerfG
NJW 2007, 1666



Tatbestandsausschluss

Unfall

Unfall-
beteiligter

Unfallort

Fremdes
Feststellungs-
interesse

Sich
Entfernen

Anwesenheits-
pflicht

Wartepflicht

- Wenn der Unfallbeteiligte den Unfall nachweislich nicht bemerkt hat, liegt sog. **Tatbestandsausschluss** (unvorsätzliches Sich-Entfernen) vor.
- Wird der Unfallbeteiligte später auf den Unfall hingewiesen, liegt ein strafbares Sich-Entfernen auch dann nicht vor, wenn er innerhalb eines zeitlich und räumlich engen Zusammenhangs Kenntnis vom Unfall erlangt.

BGH NStZ 2011, 209
(entgegen:
OLG Düsseldorf
NZV 2008, 107)



Tatbestandsausschluss

Unfall

Unfall-
beteiligter

Unfallort

Fremdes
Feststellungs-
interesse

Sich
Entfernen

Anwesenheits-
pflicht

Wartepflicht

- Der enge zeitlich und räumlich Zusammenhang besteht regelmäßig dann, wenn sich der Unfallbeteiligte noch im Sichtbereich des anderen Unfallbeteiligten aufhält.
- Das ist aber nicht (mehr) der Fall, wenn er erst fünf Minuten und drei Kilometer später von einem nachfolgenden Zeugen angesprochen wird.

OLG Düsseldorf
NZV 2008, 107



Prüfungsabfolge

Unfall

**Unfall-
beteiligter**

Unfallort

**Fremdes
Feststellungs-
interesse**

**Sich
Entfernen**

**Anwesenheits-
pflicht**

Wartepflicht

- **Öffentlicher Verkehrsraum**
- **Verkehrsunfall**
 - Bagatellschadensgrenze
- **Unfallbeteiligter**
 - **Unmittelbarer Unfallbeteiligter**
 - **Mittelbarer Unfallbeteiligter**
 - OWi
- **Unfallort**
- **Fremdes Feststellungsinteresse**
 - **Alleinunfall**
 - **Verzicht**
 - **Nicht: Kinder, Verletzte**
 - **Mutmaßlicher Verzicht**
- **Sich Entfernen**
 - „Live dabei“
 - **Später hinzugekommen**
 - **Tatbestandsausschluss**
 - **Prüfen: Vollendung**
- **Anwesenheits- oder Wartepflicht**
- **Vorsatz**

**gemäß
Skript (2011), S. 160**



Fallbeispiel

Unfall

Unfall-
beteiligter

Unfallort

Fremdes
Feststellungs-
interesse

Sich
Entfernen

Anwesenheits-
pflicht

Wartepflicht

- Berufskraftfahrer B entlädt seinen Lieferwagen. Der Lkw blieb unverschlossen, die Handbremse war nicht angezogen und der Zündschlüssel steckte.
- Als B wieder aus dem Geschäft herauskam, rollte sein Lkw die abschüssige Straße herunter. Schließlich fuhr das Fahrzeug in einen Bungalow. Das Haus musste später abgerissen werden.
- Als B das sah, flüchtete er.

BayObLG
DAR 1987, 61
OLG Jena DAR
2004. 599



Fallbeispiel

Unfall

Unfall-
beteiligter

Unfallort

Fremdes
Feststellungs-
interesse

Sich
Entfernen

Anwesenheits-
pflicht

Wartepflicht

- Berufskraftfahrer B entlädt seinen Lieferwagen. Der Lkw blieb unverschlossen, die Handbremse war nicht angezogen und der Zündschlüssel steckte.
- Als B wieder aus dem Geschäft herauskam, rollte sein Lkw die abschüssige Straße herunter. Schließlich fuhr das Fahrzeug in einen Bungalow. Das Haus musste später abgerissen werden.
- Als B das sah, lief er zu dem Haus, um den Bewohnern zu helfen. Er traf jedoch niemanden an. Da wurde ihm klar, dass er besser flüchten sollte.



Fallbeispiel

Unfall

Unfall-
beteiligter

Unfallort

Fremdes
Feststellungs-
interesse

Sich
Entfernen

Anwesenheits-
pflicht

Wartepflicht

- Ein Kraftfahrer parkte seinen Lieferwagen sichtbehindernd an einer Einmündung. Dadurch wurde ein VU mitverursacht.
- Der Kraftfahrer befand sich zur Unfallzeit in seiner gegenüber liegenden Wohnung und hörte die Unfallgeräusche.
- Daraufhin ging er zu seinem Lkw, versetzte den Wagen vor Eintreffen der Polizei und entfernte

OLG Köln
NJW 1989, 1683
OLG Stuttgart
NZV 1992, 384



Fallbeispiel

Unfall

Unfall-
beteiligter

Unfallort

Fremdes
Feststellungs-
interesse

Sich
Entfernen

Anwesenheits-
pflicht

Wartepflicht

- Ein Kraftfahrer kam mit der Stoßstange seines Pkw der linken Tür eines anderen geparkten Pkw gefährlich nahe. Da der Platz zur Durchfahrt nicht ausreichte, wendete er sein Fahrzeug und fuhr zurück. Er parkte schließlich 300m entfernt.
- Ein Zeuge vermutete, er habe den geparkten Pkw angefahren.
- Tatsächlich war der geparkte Pkw beschädigt. Der Schaden wurde nicht von dem Kraftfahrer

BayObLG
NJW 1990, 335



Fallbeispiel

Unfall

Unfall-
beteiligter

Unfallort

Fremdes
Feststellungs-
interesse

Sich
Entfernen

Anwesenheits-
pflicht

Wartepflicht

- Ein Kraftfahrer (K) musste hinter mehreren auf der rechten Fahrspur in zweiter Reihe parkenden Fahrzeugen leicht versetzt zur Fahrbahn anhalten.
- Zusammen mit einem wartenden Linksabbieger des Gegenverkehrs bildete er einen Engpass.
- Ein nachfolgender Pkw musste deshalb abrupt abbremsen und kollidierte mit einem anderen Pkw.
- (K) sah sich nicht als Unfallbeteiligter und fuhr weiter.

OLG Düsseldorf
NZV 1993, 157



Fallbeispiel

Unfall

Unfall-
beteiligter

Unfallort

Fremdes
Feststellungs-
interesse

Sich
Entfernen

Anwesenheits-
pflicht

Wartepflicht

- Lkw-Fahrer (L) beschädigt während der Vorbeifahrt einen am Fahrbahnrand geparkten Pkw. Nachweislich bemerkte er dies nicht.
- Eine Zeugin folgte mit ihrem Pkw und versuchte den (L) durch Hupe und Lichthupe zum Anhalten zu bewegen. (L) bemerkte dies sehr schnell und hielt schließlich nach fünf Minuten und drei Kilometer weiter genervt an. Danach fuhr (L) jedoch weiter.

BGH NSTZ 2011, 209



Fallbeispiel

Unfall

Unfall-
beteiligter

Unfallort

Fremdes
Feststellungs-
interesse

Sich
Entfernen

Anwesenheits-
pflicht

Wartepflicht

- Nach einem Unfall verweigert (A) gegenüber (B) die Angabe seiner Anschrift und der Versicherung.
- (B) verließ daraufhin den Unfallort als Erster mit der Bemerkung, er werde (A) bei der Polizei anzeigen.
- Daraufhin verließ auch (A) den Unfall und fuhr nach Hause.

BayObLG
VRS 65, 280

